

Statuten des gemeinnützigen Vereins „Randsportarten“

Version 20.12.2023

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Randsportarten“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, wobei Teilnahmen von Mitgliedern des Vereins an Sportveranstaltungen weltweit möglich sind.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Tätigkeiten und Aktivitäten sind gemeinnützig im Sinn der BAO.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Randsportarten bezweckt die Förderung der Gesundheit der Mitglieder und der Bevölkerung durch Ausübung von Sport und anderen Freizeitaktivitäten. Der Verein vereint die Förderung von Hobby und Freizeitsport zur Gesundheitserhaltung mit der Ausübung zu Wettkampfwzwecken. Ziel ist es, u.a. Trainerinnen, Sportlerinnen und Sportlern die Sportkarriere zu ermöglichen und mit der Familie zu vereinen, Hobby und Beruf für den Sport zu verbinden sowie Behindertensport und Inklusion zu fördern.
- (4) Randsportarten bezweckt die Förderung von und Teilnahme an Sportarten, die nicht durch eine weitgehende Durchdringung in der Bevölkerung Verbreitung finden – von sogenannten Randsportarten. Unter diese zählen in Österreich weitgehend unbekannte Sportarten (wie Kinball, Dodgeball, udgl.). Zusätzlich werden auch aktuell populäre Sportarten gefördert und betrieben, soweit sie nur durch einen kleinen Personenkreis ausgeübt werden (wie Freeride Schifahren). Sollten Entwicklungen eine im Verein aufgenommene Sportart zu einer Populärsportart machen, so bleibt diese weiter vom Vereinszweck umfasst.
- (5) Randsportarten bezweckt auch die Förderung von und Teilnahme an Sportarten, die zwar keine Randsportarten sind, aber aufgrund des besonderen Interesses des Vereins oder seiner Mitglieder betrieben werden. Zudem fördert Randsportarten die Teilnahme an Benefizsportveranstaltungen in allen Sportbereichen.
- (6) Der Verein unterstützt einerseits seine Mitglieder bei der Ausübung der Sportarten durch Organisation von Wettkämpfen und Trainingseinheiten sowie durch die Lenkung von Fördergeldern zur sonstigen Unterstützung, andererseits sorgt der Verein für die Verbreitung dieser Sportarten in der Bevölkerung durch Abhalten von Turnieren, Vorführungen, Teilnahme an Veranstaltungen, Besuch von Schulen, Abhalten von Kursen udgl.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - Abhaltung und Organisation von Trainingseinheiten und Aus-/Fortbildungsveranstaltungen
 - Abhaltung von Vorführungen und Vorträgen
 - Teilnahme und Abhaltung an Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Sportausflügen
 - Abhaltung von Schulungen
 - Gründung von und Mitgliedschaft in Dachorganisationen (Verbänden)
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - öffentlich-rechtliche Förderungen
 - Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen und Vorführungen
 - Freiwillige Spenden
 - Sponsoren
 - Sonstige Einnahmen durch Teilnahme an Veranstaltungen oder für Vorträge und Vorführungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder sowie befristete Gastmitglieder. Eine Mitgliedschaft ist nur in Form einer dieser Mitgliedschaften möglich, ausgenommen davon ist die Kombination aus Förder- und Ehrenmitglied, soweit die Unterstützung des Fördermitgliedes nicht aus Mitgliedsbeiträgen besteht.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich vollständig an der Vereinsarbeit beteiligen. Dazu zählen neben dem Ausüben von Sportarten des Vereins auch allgemeine Vereinstätigkeiten wie die interne Organisation und Verbreitung des Organisationszieles. Zudem müssen ordentliche Mitglieder den Mitgliedsbeitrag einbezahlen.
- (3) Fördermitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder sonstiger finanzieller oder unterstützender Zuwendungen (auch durch aktive Tätigkeit zur Erfüllung des Vereinsziels) fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Befristete Gastmitglieder sind Personen die einer Sportmannschaft oder einem Sportverein angehören, die (als solches) dem Verein beitreten oder beitreten wollen und deren Mitgliedschaft nicht auf Dauer beschlossen wurde. Dazu können auch pro bono Mitglieder zählen oder solche, die sich nur kurzfristig in Österreich aufhalten. Diese Mitglieder können von einzelnen Leistungen, wie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle physischen Personen werden, die sich dem Vereinsziel verbunden fühlen und dieses durch aktive Ausübung der Sportarten oder durch Verbreitung dieser Sportarten aktiv unterstützen. Mitglied kann nur werden, wer dies persönlich beantragt oder, im Falle der Ehrenmitglieder, dem nicht widerspricht.
- (2) Fördermitglieder können alle natürliche Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche die Ausübung und/oder Verbreitung von Sport und den Vereinszweck von Randsportarten fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der befristeten Aufnahme einer Person. Die Befristung ist auf die Dauer von maximal 6 Monaten festgelegt und dient dem Abklären der Zusammenarbeit. Innerhalb der 6 Monate kann der Vorstand und die mitgliedwerbende Person die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen lösen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als unbefristet. Ab dem Zeitpunkt der unbefristeten Mitgliedschaft sind alle Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet, wie diese für die jeweilige Mitgliedschaft vorgesehen sind. Für die Zeit der vorläufigen Mitgliedschaft sind die Mitgliebswerber den Mitgliedern gleichgestellt, mit der Ausnahme, dass das aktive und passive Stimmrecht ausgeschlossen ist und, im Falle, dass die Mitgliedschaft nicht verlängert wird, der Mitgliedsbeitrag nur zu Hälfte fällig wird.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Art der Mitgliedschaft gem. § 4 ergibt sich aus der tatsächlichen vom Mitglied wahrgenommenen Funktion. Für die aktiven und passiven Wahlrechte zählt die Art der Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (7) Mit Datum des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Verein berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Verbandsmitgliedschaften, besondere medizinische Risiken, Nationalität, Notfallkontakte, für Mitgliedschaften in Verbänden von diesem vorgegebene Daten sowie bei Minderjährigen analog jene der Obsorgeberechtigten.
- (8) Der Verein hat daher Gesundheitsdaten zu erfassen, die für die Sportausübung aus Sicherheitsaspekten relevant sind. Jedenfalls hat das Mitglied alle relevanten Gesundheitsdaten mitzuteilen, die im Zuge der Sportausübung zu einer Risikoerhöhung führen können. Zudem haben der Vorstand und der Trainer, im Falle von gesundheitlichen Bedenken, die Sportler aufzufordern, eine Sporttauglichkeitsuntersuchung vorzulegen. Diese Daten stehen nur dem Vorstand und den Sportspartenleitern (Sportspartentrainern) zur Verfügung.
- (9) Für den Fall eines medizinischen Notfalls oder Unfalls kann das Mitglied seine Daten hinterlegen, insbesondere Kontaktperson, bekannte Erkrankungen oder Gesundheitsstörungen, einzunehmende Medikamente und andere, für die Sportausübung relevante Gesundheitsdaten. Mitglieder in Wettkampfkadern haben diese Daten jedenfalls anzugeben. Diese Daten stehen

nur dem Vorstand, den Sportspartenleitern sowie den Betreuern für den NOTFALL zur Verfügung.

- (10) Alle anderen Daten obliegen den allgemeinen Beschränkungen für Datenzugriffen und nur jene Personen haben Zugriff, die ein relevantes vereinsinternes und notwendiges Interesse am Erhalt der Daten haben. Allen anderen ist der Zugang durch den Vorstand zu verwehren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur bis zum 30.4. eines jeden Vereins-Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Davon bleibt das Ausschließen von Mitgliedern von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und -trainings gem. § 7 ausgenommen.
- (5) Bei Verstoß gegen Regeln der guten Sitten, gegen strafrechtliche Vorschriften, bei sexueller oder ethischer oder religiöser Diskriminierung oder jeder Art des Mobbing sowie bei Tötlichkeiten oder sexuellen Übergriffen hat der Vorstand das betroffene Mitglied entsprechend dem Vorgehen zu ermahnen oder bei entsprechender Schwere des Verstoßes ohne weitere Vorwarnung auszuschließen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Rechts auf Löschung seiner Daten, soweit diese aus gesetzlich geregelten Gründen nicht aufbewahrt werden müssen. Jährlich hat der Vorstand eine Bereinigung der Daten vorzunehmen und nicht mehr relevante Daten zu löschen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Die Mitglieder erwerben keinen Teil am Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten zudem keine Vergütungen oder sonstige Begünstigungen, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind.
- (3) Soweit ein Mitglied Teil einer Wettkampfmannschaft werden will, schränkt sich das Recht auf Teilnahme in der Mannschaft soweit ein, als das Mitglied die Qualifikationskriterien zur Nominierung in die Mannschaft erfüllen muss. Wird ein Mitglied vom Verband jener Sportart gesperrt oder über dieses eine generelle Sperre verhängt, so gilt diese auch gegenüber den Rechten innerhalb des Vereins. Dies gilt auch bei international anerkannten Sperren.
- (4) Soweit ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder mit sonstigen finanziellen Leistungen im Verzug ist, kann dieses bis zur Zahlung von der Ausübung von Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt ex lege auf Antrag des Trainers, des Sportspartenleiters oder des Vorstands.
- (5) Soweit ein Mitglied einen Verstoß gegen die Regeln der guten Sitten oder gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt, ein Verhalten zeigt, das eine sexuelle oder ethische oder religiöse Diskriminierung darstellt oder gegenüber anderen Mitgliedern ein Mobbingartiges Verhalten zeigt, hat der Vorstand jedenfalls das Mitglied bis zur Klärung von allen Vereinsaktivitäten auszuschließen. Bei allen Formen von Tätlichkeiten oder sexuellen Übergriffen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und -auftritten, hat der Vorstand das betroffene Mitglied dann von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen auszuschließen, wenn das Verhalten hinreichend geklärt ist.
- (6) Jeder Verdacht von sexuellen Übergriffen ist unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Mitglieder die dieser Pflicht nicht nachkommen, sind im Falle der Konkretisierung des Verdachts, ex lege vom Verein ausgeschlossen. Soweit ein Verfahren wegen eines sexuellen Übergriffs gegenüber einem Vereinsmitglied mit Verurteilung endet, ist dieses ex lege von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Soweit es zu keine Anzeige kommt und der Sachverhalt hinreichend geklärt werden kann, sowie die von der Belästigung betroffene Person dem nicht ausdrücklich widerspricht, ist das belästigende Mitglied, ungeachtet anderer rechtlicher Folgen, vom Vorstand auszuschließen.
- (7) Soweit vorhanden, haben die Mitglieder die Vereinsdressen bei offiziellen Vereinsaktivitäten zu tragen, wenn es das gemeinsame und einheitliche Auftreten erfordert oder dies für das Auftreten des Verein zweckmäßig ist. Die Mitglieder können die Dressen und gebrandeten Vereinskleidung auch tragen, um ihre Verbundenheit zum Verein zu zeigen. Hingegen ist es den Mitgliedern untersagt, bei Veranstaltung im Vereinsdress aufzutreten, wenn damit die Teilnahme des Verein assoziiert werden kann, jedoch kein offizieller Auftritt des Vereins erfolgt. In diesem Fall ist das Mitglied einmalig zu ermahnen und sind im Anschluss Sanktionen gem. Abs 4 oder 5 zu verhängen.
- (8) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht kommt allen Personen zu, die sich nach der Wahl dem Vereinszweck widmen.
- (9) Den Ehren- und Fördermitgliedern kommt kein aktives Wahlrecht zu.
- (10) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

- (11) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (12) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Der Kassier kann auf Anfrage auch sonst jederzeit Einsicht in die Gebarung gewähren.
- (13) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (14) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins einen Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Verbandsjahr und Verrechnungsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Das Verrechnungsjahr beginnt mit 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für die Mitgliedschaft in Randsportarten zu entrichten. Neben diesen kann für einzelne Sportarten und Mannschaften ein gesonderter Beitrag eingehoben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein verwaltet und dient der Aufrechterhaltung des Trainings- und Spielbetriebs. Der Mannschaftsbeitrag dient der Begleichung von spezifischen Anschaffungen (z.B. für Material, Dressen oder Turniere).
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag und den Mannschaftsbeiträgen können Sonderzahlungen vorgeschrieben werden. Diese dienen der Finanzierung von speziellen, vor allem einmaligen Kosten wie für eine Turnierteilnahme an internationalen Meisterschaften oder für Trainingslager.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser hat die Höhe gemäß dem geschätzten Finanzaufwand des folgenden Kalenderjahres zuzüglich mindestens 10%, höchstens 30% dieses Aufwandes festzusetzen. Die Vorschreibung erfolgt per E-Mail, falls keine Mailadresse bekannt ist, kann diese auch postal oder per Messenger erfolgen.
- (4) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand eine einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder bestimmen. Diese hat die Bearbeitungskosten pauschal abzudecken.
- (5) Im Falle von festgestellten Mängel in der Vorschreibung haben die Mitglieder dies binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Kassier zu rügen, ansonsten gilt die Vorschreibung als

angenommen. Der Kassier hat umgehend den Vorstand von der Rüge zu informieren und dieser hat über die Rüge zu entscheiden. Sollte der Rüge stattgegeben werden, so sind alle Mitglieder über die korrigierte Vorschreibung zu informieren und allenfalls zu viel gezahlte Beträge unaufgefordert zu refundieren. Sollte der Rüge nicht gefolgt werden, so ist das rügende Mitglied hierüber zu informieren und dies zu begründen. Für die Einhaltung der Frist zur Übermittlung des Mitgliedsbeitrags gilt das Datum der ursprünglichen Vorschreibung und nicht jenes der allenfalls korrigierten.

- (6) Soweit vom Vorstand bis 1. August des jeweils laufenden Jahres kein neuer Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr vorgeschrieben wurde, gilt der bisherige Mitgliedsbeitrag als weiterhin vorgeschrieben. Als Datum der Vorschreibung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Absendens der E-Mail.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag wird für eine Mitgliedschaft bis zum jeweils der Einzahlung folgenden 31. August bezahlt.
- (8) Alle Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 1. September eines jeden Jahres, soweit im Rahmen der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde, zu entrichten.
- (9) Im Laufe des Vereinsjahres beigetretene Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag des gesamten Mitgliedsjahres sowie die Aufnahmegebühr binnen einer Frist von 4 Wochen ab Aufnahme zu entrichten.
- (10) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeitragsleistungen ausgenommen. Von diesen kann für einzelne Leistungen eine Gebühr eingehoben werden, die den Aufwand zuzügl. max. 10% von diesem nicht überschreiten darf.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 und 14), die Spartenvertreter (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).
- (2) Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. Ebenso wie die Mitglieder, erlangen die Organe keinen Teil am Vermögen des Vereins. Sie werden weder durch Vergütungen noch sonstige Zuwendungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind.

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)

- Beschluss des Vorstandes
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, postalisch oder, soweit eine solche Adresse angegeben wurde, per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c).
 - (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail einzureichen.
 - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
 - (7) Die Themen der Hauptversammlung sind so zu gruppieren, dass sich diese gliedern in
 - allgemeine Themen, also solche die alle Bereiche und Sparten des Vereins betreffen
 - spartenspezifische Themen, also solche die nur oder vorrangig eine bestimmte Sparte betreffen
 - (8) Die ordentlichen Mitglieder stimmen über allgemeine Tagesordnungspunkte, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, mit gleicher Stimmwertigkeit und gemeinsam ab.
 - (9) Über Angelegenheiten, die vorrangig oder ausschließlich eine oder mehrere Sparten betreffen, sind zu diesen Themen nur die betroffenen Sparten stimmberechtigt. Jene Sparten die nur gering mitbetroffen sind, haben gehört zu werden und haben im Falle, dass ihnen durch ein Ergebnis ein grober Nachteil erwächst ein durch 2/3 Mehrheit zu beschließendes Vetorecht.
 - (10) Über Angelegenheiten einer Sportsparte, auch über die Wahl des Sportspartenvertreters für den Vorstand, kann eine gesonderte Hauptversammlung, auch zusätzlich zur gesamten Hauptversammlung, abgehalten werden. Für Themen, die auch andere Sportsparten betreffen, ist dies jedoch ausgeschlossen.
 - (11) Über Angelegenheiten der Finanzverwaltung sind die Mitglieder grundsätzlich gleichwertig stimmberechtigt. Ausgenommen davon sind jedoch Beschlüsse, die eine spartenspezifische Verteilung der Geldmittel oder eine spartenspezifische Verwendung der Geldmittel betreffen. Hier sind die Mitglieder der jeweiligen Sparten getrennt zur Abstimmung zu rufen und die Spartenergebnisse gegeneinander zu werten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Sparten ist diesbezüglich zu bewahren.
 - (12) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (14) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Bestätigung der Wahl der Sparten-Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme der Berichte des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- * Beschlussfassung über den Voranschlag
- Festlegung der der Hauptversammlung vorbehaltenen Beiträge
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese durch die Hauptversammlung zu bearbeiten sind
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Vollzug von Ehrungsbeschlüssen
- Beschluss von Satzungsänderungen

Dies gilt für die Sparten-Hauptversammlungen sinngemäß.

§ 13 Vorstand

- (1) Zumindest hat der Vorstand aus dem Obmann/der Obfrau und dem Kassier/der Kassierin zu bestehen. Der Vorstand sollte aus dem Obmann/der Obfrau, dem Kassier/der Kassierin und einem Vertreter jeder Sportsparte bestehen. Nach Möglichkeit sollte auch ein Schriftführer/eine Schriftführerin gewählt werden. Zudem können weitere Vorstandsmitglieder mit oder ohne besondere Funktion von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Der dem Obmann/die Obfrau und der Kassier/die Kassierin sind von allen Mitgliedern in gemeinsamer Hauptversammlung zu wählen. Die Wahl findet geheim statt. Bei gleicher Stimmzahl kommt es zur Stichwahl der Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
- (3) Die Spartenmitglieder des Vorstandes werden durch die Mitglieder der jeweiligen Sportsparten gewählt, wobei jedes Mitglied nur in einer Sportart seine Stimme abgeben darf. Dies ist jedoch auch im Zuge der Hauptversammlung möglich. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die Mitglieder der Sportsparten. Die Wahl findet geheim statt. Bei gleicher Stimmzahl kommt es zur Stichwahl der Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Soweit die Wahl unmittelbar vor der Hauptversammlung stattfindet, ist dies durch die Hauptversammlung zu bestätigen und Beginnt mit der Bestätigung. Soweit die Wahl aufgrund der Neuaufnahme der

Sportsparte zwischen zwei Hauptversammlungen stattfindet, ist diese vom Vorstand zu bestätigen und läuft die Funktionsperiode solange, wie jene der in der Hauptversammlung gewählten Mitglieder. Die Wahl findet in geheimer schriftlicher Wahl statt, so dass die Hauptversammlung diese kontrollieren kann.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in gem. § 11 Abs 14, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (7) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Ebenso können für neue Sportsparten Vorstandsmitglieder kooptiert werden, soweit eine Sparten-Hauptversammlung nicht sinnvoll abgehalten werden kann.
- (8) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, muss die Beschlussfassung einstimmig erfolgen.
- (10) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Führen der Geschäfte des Vereins
 - Alle laufenden Angelegenheiten, die der Aufrechterhaltung des Verbandszwecks und der Vereinstätigkeit dienen
 - alle wichtigen Entscheidungen die den Verband betreffen und nicht in die Kompetenz eines Vorstandsmitglieds fallen
 - Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Die Entscheidung über die Annahme des Voranschlags des Kassiers und die Vorschreibung an die Mitglieder
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
 - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschluss der Höhe der Mitglieds- und Aufnahmegebühren
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Kontakt nach Außen

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten die eine Belastung über € 2.000,- darstellen des/der Obmanns/Obfrau und der Kassier/Kassierin.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands oder eines anderen Vorstandsmitglieds fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Er/sie führt und archiviert die Korrespondenz nach außen und hält den Kontakt mit anderen Vereinen und Verbänden. Er/sie repräsentiert den Verein in allen Angelegenheiten des Protokolls nach außen, soweit nicht der Obmann/die Obfrau dies für sich in Anspruch nimmt oder ein anderes Vorstandsmitglied dazu verantwortlich zeichnet.

- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie kann insbesondere alle Rechtsgeschäfte für den Verein bis zu einer Belastung von max. € 2.000,- selbstständig abschließen und den Verein verpflichten. Bei höheren Belastungen ist immer die Gegenzeichnung des Obmanns/der Obfrau notwendig. Er/sie kann Rechtsgeschäfte zum Nutzen des Vereins selbstständig abschließen, soweit keine Interessen des Vereins dadurch negativ betroffen sind. Im Zweifel ist die Zustimmung des Obmanns/der Obfrau einzuholen.
- (6) Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je nach Anlass selbstständig oder gemeinsam. Sie haben für alle rechtlichen Verpflichtungen eine Vollmacht des Vorstands einzuholen. Ihnen können vom Vorstand auch bestimmte Bereiche ad personam zur alleinigen, eingeschränkten oder uneingeschränkten Besorgung übertragen werden. Insbesondere repräsentieren sie den Verein in Abwesenheit des Obmanns/der Obfrau nach außen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind Organe der Hauptversammlung. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Vorstands sinngemäß.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die

Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer gemeinnützigen Organisation die Zwecke der Sozialhilfe verfolgt.
- (4) Soweit Abs 3 rechtlich nicht zulässig ist, folgt die Vermögensübertragung im rechtlich vorgesehenen Modus unter möglichstster Einhaltung des Abs 3 jedenfalls an eine gemeinnützige Organisation.

§ 19 Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Soweit der Wegfall der Gemeinnützigkeit festgestellt wird oder dieser wegzufallen droht, hat die Hauptversammlung alles Zulässige zu beschließen, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Allfällige finanzielle Aufwendungen oder strukturelle Maßnahmen, die zur Verhinderung des Wegfalls oder zur Wiederherstellung notwendig sind, sind jedenfalls zu beschließen und aufzuwenden. Ausgenommen sind nur solche Maßnahmen und Aufwendungen, mit denen eine unzumutbare Belastung der Mitglieder verbunden ist.
- (2) Soweit der Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht abgewendet werden kann, folgt, soweit rechtlich zulässig, das im Rahmen der Gemeinnützigkeit erworbene Vermögen den Bestimmungen des § 18 Abs 2 bis 4 über die Freiwillige Auflösung des Vereins.